

1. Verfügung

Eilentscheidung gem. § 89 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zur Bewilligung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen für den Haushalt 2022 für die Unterbringung von Flüchtlingen im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Unterbringung von Flüchtlingen im Stadtgebiet im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt werden gemäß § 117 NKomVG über-/außerplanmäßige Aufwendungen im Gesamtumfang von 250.000 EUR für das Haushaltsjahr 2022 bewilligt.

Ein konkreter Deckungsvorschlag zur Deckung der Mehraufwendungen kann nicht benannt werden. Es greift daher das Gesamtdeckungsprinzip des Haushaltes.

Begründung:

Die Region Hannover hat die Stadt Neustadt a. Rbge. davon in Kenntnis gesetzt, dass der Stadt in Kürze im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt mehrere hundert Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen werden. Für die Unterbringung sind vorgesehen:

- a) BBS Neustadt - 300 Betten (+Reserve von 100 Betten)
- b) Hotel Surfer`s Paradise - 32 Betten ab sofort, spätere Aufstockung bis auf 60 Betten möglich, Vorgabe des Vermieters: feste Anmietungsdauer 6 Monate für 50 Betten
- c) Container, Wohnungen, ehemaliges Hotel Scheve

Die bisher im Haushalt 2022 eingeplanten Mittel reichen für die Bewältigung der Situation nicht aus. Es werden nach derzeitiger Einschätzung zusätzliche Haushaltsmittel im Umfang von bis zu 250.000 EUR benötigt. Diese Kosten sollen grundsätzlich von der Region Hannover erstattet werden. Derzeit geht es vorrangig erst einmal um die Unterbringung der eintreffenden Flüchtlinge. Dafür stellt die Region pauschal zusätzlich und einmalig für Plätze, die ein halbes Jahr zur Verfügung stehen, 2.500 EUR pro Platz zur Verfügung. Ebenso wird erst später festgelegt, in welchen Produkten die zusätzlichen Mittel bereitgestellt werden.

Bei den zusätzlichen Mitteln handelt es sich bisher nur um Sachmittel. Zusätzliche Personalaufwendungen, die bei der Flüchtlingsanzahl sicherlich entstehen werden, wurden bisher nicht berücksichtigt.

Weitere Sozialleistungen wie z. B. Kosten der Unterkunft, werden durch das AsylbLG abgedeckt und durch den Bund erstattet.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 117 NKomVG für die Bewilligung der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen sind gegeben. Die Unterbringung der Flüchtlinge war bei der Haushaltsaufstellung nicht vorhersehbar, sie ist sachlich unbestritten notwendig und ist auch nicht verschiebbar. Eine Deckung der Mehraufwendungen kann spätestens beim Jahresabschluss 2022 durch mögliche Bestände der Überschussrücklagen bzw. die dann geltenden Regelungen erfolgen, sofern die Region Hannover nicht schon vorher Kosten übernimmt bzw. erstattet.

Für die Bereitstellung der Mittel ist normalerweise der Rat zuständig. Da aber die Mittel bereits sofort zur Verfügung stehen müssen und die nächste Ratssitzung erst für den 31.03.2022 terminiert ist, ist im vorliegenden Fall eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister im

Einvernehmen mit der Stellvertreterin gemäß § 89 S. 2 NKomVG notwendig. Auch eine Eilentscheidung durch den Verwaltungsausschuss scheidet aus, da dessen nächste Sitzung auch erst am 28.03.2022 stattfindet.

2. Mitzeichnung FDL 20

HL 15.03.2022

3. Mitzeichnung FBL 1

15.05.2022

4. Unterrichtung des Rates



Bürgermeister



stv. Bürgermeisterin